

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 22.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 22.12.2025

  
Mors  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 22.12.2025**

Aufgrund:

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und
- in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

##### **I. Grabstätten**

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	2.135,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	1.540,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.860,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.295,00 Euro
für Urnen	1.360,00 Euro
d) anonymes Reihengrab	1.970,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	1.395,00 Euro
f) Rasenreihengrab (pro Stelle)	2.675,00 Euro
g) Reihengrab mit Stele	2.075,00 Euro
h) Urnenreihengrab mit Stele	1.435,00 Euro
i) Kammer in einer Urnenstele (Platz für drei Schmuckurnen)	4.470,00 Euro
j) Urnenerdröhre (Platz für drei Schmuckurnen)	4.425,00 Euro
k) Urnengrab im Staudengarten	1.530,00 Euro
l) Verstreuen/Vergraben von Totenasche	1.185,00 Euro

##### **II. Bestattungen**

Die Bestattungsgebühren betragen:

<b>a) für Erdbestattungen bei Personen über 5 Jahre</b> in einem Wahlgrab	1.265,00 Euro
--	---------------

in Reihengräbern	1.150,00 Euro
in einem Reihengrab mit Stele	1.210,00 Euro
<b>b) bei Personen unter 5 Jahren</b>	
in einem Wahlgrab	545,00 Euro
in einem Reihengrab	545,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	215,00 Euro
<b>c) für die Beisetzung von Urnen</b>	
in einem Urnenwahlgrab	615,00 Euro
in einer Baumgrabstätte	675,00 Euro
in einem Urnenreihengrab	615,00 Euro
in einem Urnenreihengrab mit Stele	675,00 Euro
in einem Urnengrab im Staudengarten	675,00 Euro
in einer Urnenstelenkammer	230,00 Euro
in einem Urnenerdröhrengrab	230,00 Euro
<b>III. Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	1.305,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	700,00 Euro
für Urnen	615,00 Euro
b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	2.605,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.305,00 Euro
für Urnen	1.225,00 Euro
<b>IV. Wiedererwerb von Gräbern</b>	
a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern/Baumgräbern/Urnenerdröhren/Urnenstelenkammern sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit für den in einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab/Baumgrab/Urnenerdröhre/Urnenstelenkammer Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Ruhezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle/Grabstelle im Staudengarten gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab/Staudengrab zulässig ist.	
b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle	305,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	61,00 Euro
c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenwahlgrabstelle/Baumgrabstelle	220,00 Euro

Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	44,00 Euro
d) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	535,00 Euro 107,00 Euro
e) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenerdröhre Pro Jahr werden erhoben.	630,00 Euro 126,00 Euro
f) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenstelenkammer Pro Jahr werden erhoben.	640,00 Euro 128,00 Euro
g) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Grabstelle im Staudengarten Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	305,00 Euro 61,00 Euro

#### V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

#### VI. Besondere Gebühren

a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern (vor Ablauf der Ruhefrist)	
- einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat)	140,00 Euro
- pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)	42,00 Euro
- für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages	3,50 Euro
b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern (vor Ablauf der Ruhefrist)	
- einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Rindenmulch)	70,00 Euro
- pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)	21,00 Euro
- für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages	1,75 Euro
c) Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Rasenreihengrab	
- einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat)	140,00 Euro
- Differenzbetrag zwischen Wahl- und Rasenreihengrab pro Stelle und Jahr	48,00 Euro

## **VII. Verwaltungsgebühren**

a) Zulassung/Entfernung von aufstehenden Grabmalen	51,00 Euro
b) Zulassung von liegenden Grabplatten und Grabeinfassungen	22,00 Euro
c) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen	25,00 Euro
d) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	25,00 Euro

### **§ 3**

#### **Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

### **§ 6**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2024 außer Kraft.